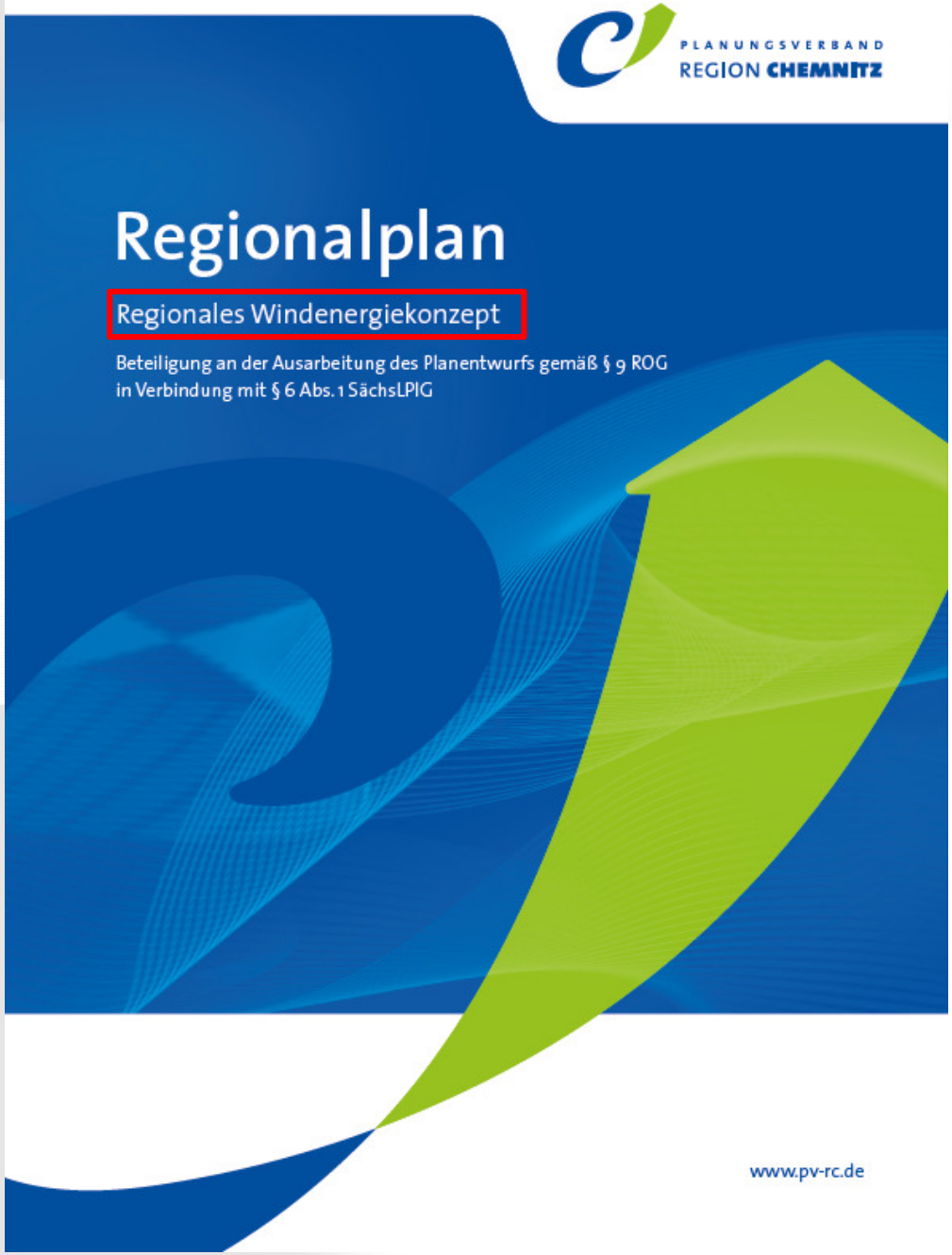

PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

Aktuelle Standortplanung Windkraft
Regionalplan Region Chemnitz
Regionales Windenergiekonzept

Rechtslage/Methodik Vorgehen

Sachstand

aktuelle planerische Steuerung
Erarbeitung Regionalplan

Organisation Regionale Planungsverbände bis 31.07.2008

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

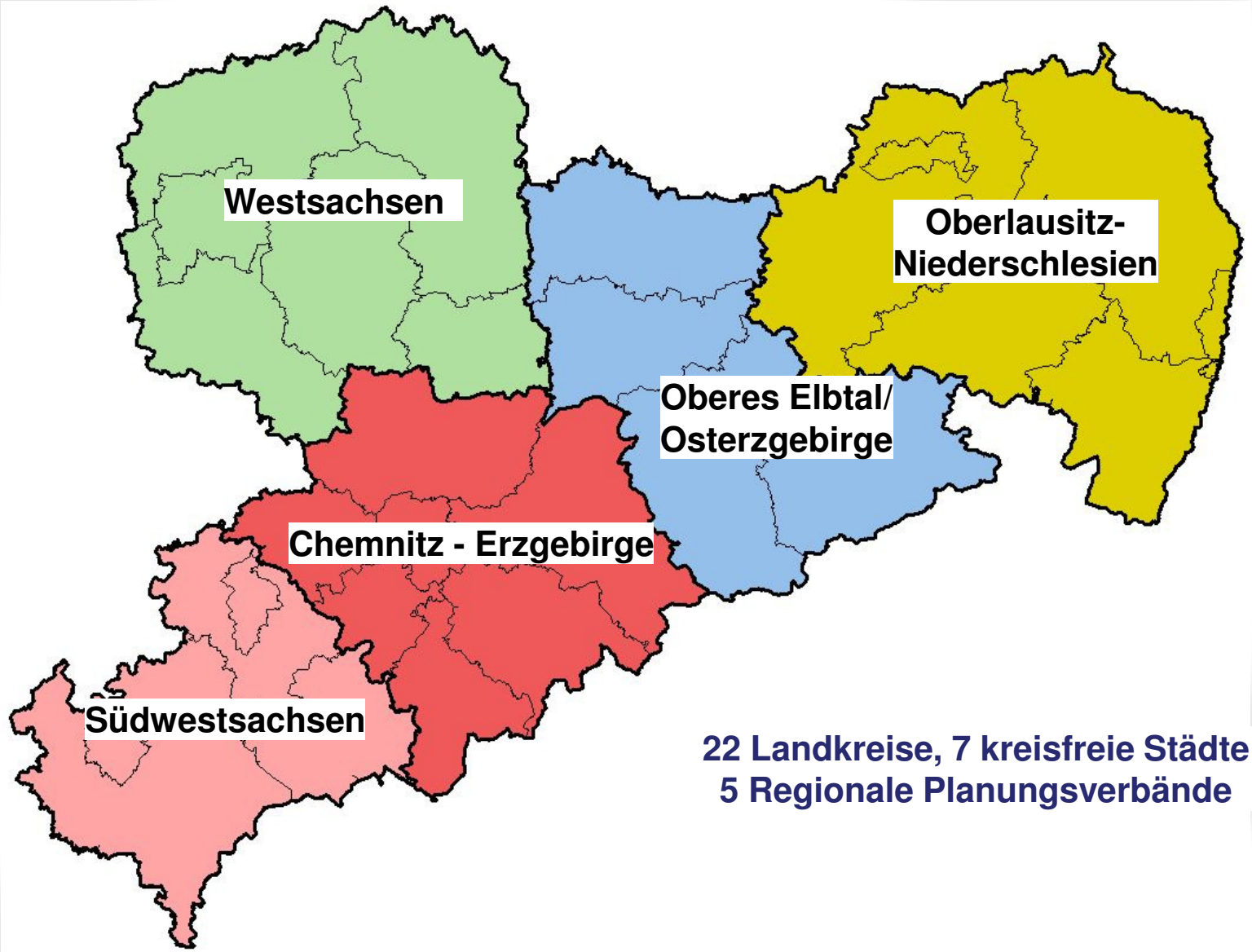

22 Landkreise, 7 kreisfreie Städte
5 Regionale Planungsverbände

Organisation Regionale Planungsverbände ab 01.08.2008

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

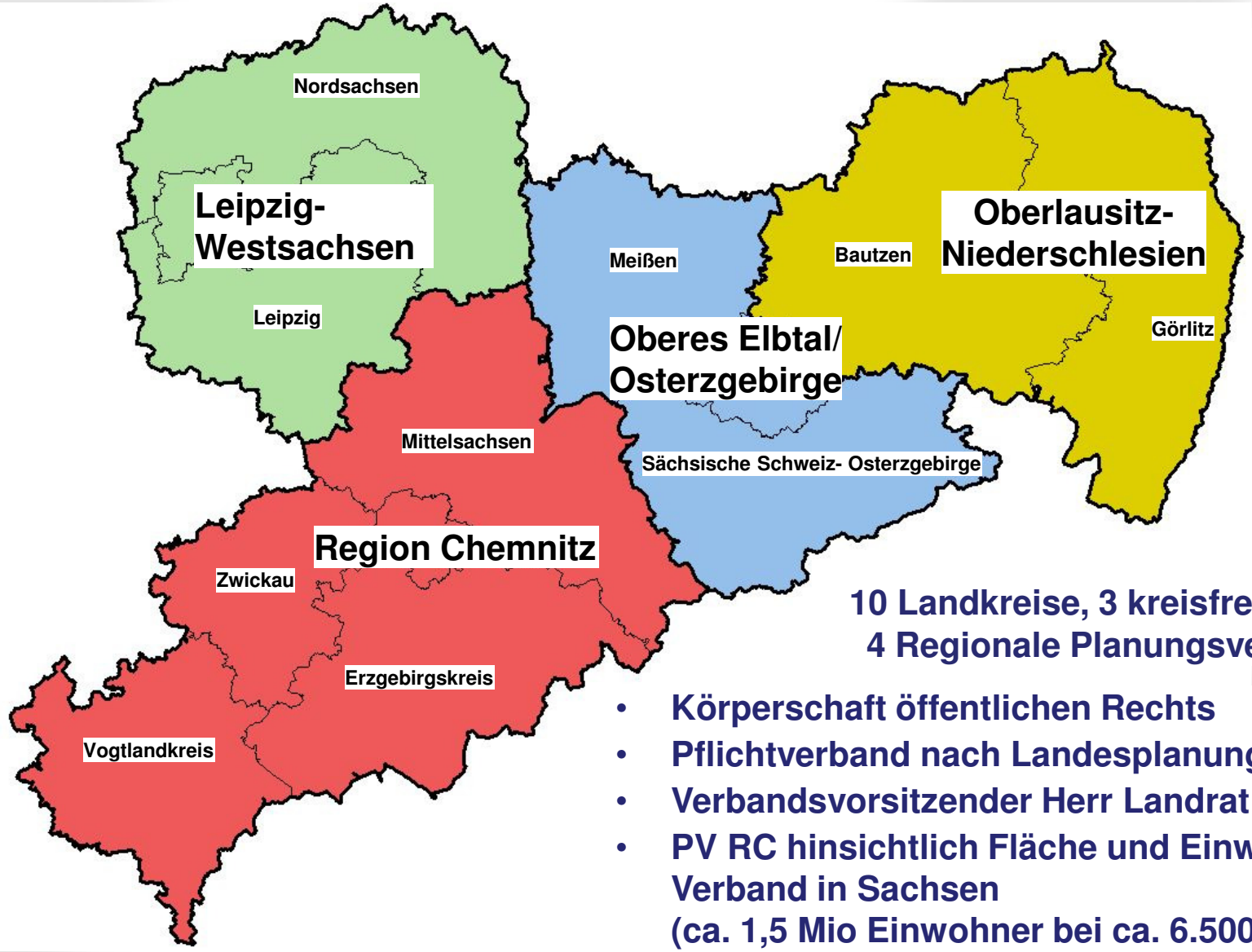

10 Landkreise, 3 kreisfreie Städte
4 Regionale Planungsverbände

- Körperschaft öffentlichen Rechts
- Pflichtverband nach Landesplanungsgesetz
- Verbandsvorsitzender Herr Landrat Vogel
- PV RC hinsichtlich Fläche und Einwohnerzahl größte Verband in Sachsen (ca. 1,5 Mio Einwohner bei ca. 6.500 km²)

Koalitionsvertrag vom 27.11.2013

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

1.4 Die Energiewende zum Erfolg führen

- Entwicklung der Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil Erneuerbarer Energien (EE) in einem gesetzlich festgelegten Ausbaukorridor bis 2025 40-45 %, bis 2035 55-60 % EE
- auf Grundlage dieser Korridore erfolgt eine Verständigung Bund-Länder auf eine synchronisierte Planung für den Ausbau EE
- schnelle und grundlegende Reform des EEG bis Ostern 2014, Verabschiedung des Gesetzes im Sommer 2014
- Senkung der Fördersätze, insbesondere an windstarken Standorten an Land
- gute Standorte mit Referenzwert von 75-80 % sollen auch zukünftig wirtschaftlich genutzt werden können

Rechtslage/Methodik Vorgehen (1)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Stromeinspeisungsgesetz 1990

- Abnahme Strom zu definierten Preisen

Urteil Bundesverwaltungsgericht 1994 (BVerwG 4 B 10.91)

- Verneinung der Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA)

Reaktion des Bundesgesetzgebers

- Novelle des Baugesetzbuches zum 01.01.1997
- WEA werden explizit in den Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben aufgenommen

Rechtslage/Methodik Vorgehen (2)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Privilegierung von WEA (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 u. 5 BauGB)

- Anlagen für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und diese der öffentlichen Versorgung dienen

Steuerung durch Planvorbehalt möglich (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)

- öffentliche Belange stehen WEA in der Regel auch dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist

Rechtslage/Methodik Vorgehen (3)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Landesentwicklungsplan (LEP 2013), Ziel 5.1.3

- abschließende, flächendeckende Planung in den Regionalplänen nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration
- Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten Wind
- Umfang der Ausweisung hat einen regionalen Mindestenergieertrag zu sichern
- Mindestenergieertrag steht in Abhängigkeit des jeweiligen Zieles der sächsischen Staatsregierung

= dynamischer Verweis

Rechtslage/Methodik Vorgehen (4)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Raumordnungsgesetz (ROG) § 8 Absätze 5 und 7

(5) …..Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere….

(7) ….. Die Festlegungen nach Absatz 5 können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen <u>in diesem Gebiet ausschließen</u>, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind **<u>(Vorranggebiete = innergebietlicher Vorrang)</u>**

Rechtslage/Methodik Vorgehen (5)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

ROG § 8 Absatz 7 …

3. in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind **(Eignungsgebiete= außergebietlicher Ausschluss)**.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben.

(erfolgt in § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPlG)

Rechtslage/Methodik Vorgehen (6)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

1. Ermittlung der Tabuzonen

Planungsregion

minus

harte Tabuzonen (= gesetzliche Festlegung)

minus

weiche Tabuzonen (= planerischer Gestaltungsspielraum)

ergeben Potenzialgebiete (= Suchräume)

Problem → fehlende gesetzliche, höchstrichterliche und/oder wissenschaftlich allseits anerkannte Vorgaben für Tabuzonen

2. Abwägung mit anderen Raumfunktionen bzw. konkurrierenden Raumnutzungen

3. Überprüfung und Änderung der Arbeitsschritte 1 und 2, wenn der Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise Raum geschaffen wurde

Rechtslage/Methodik Vorgehen (7)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

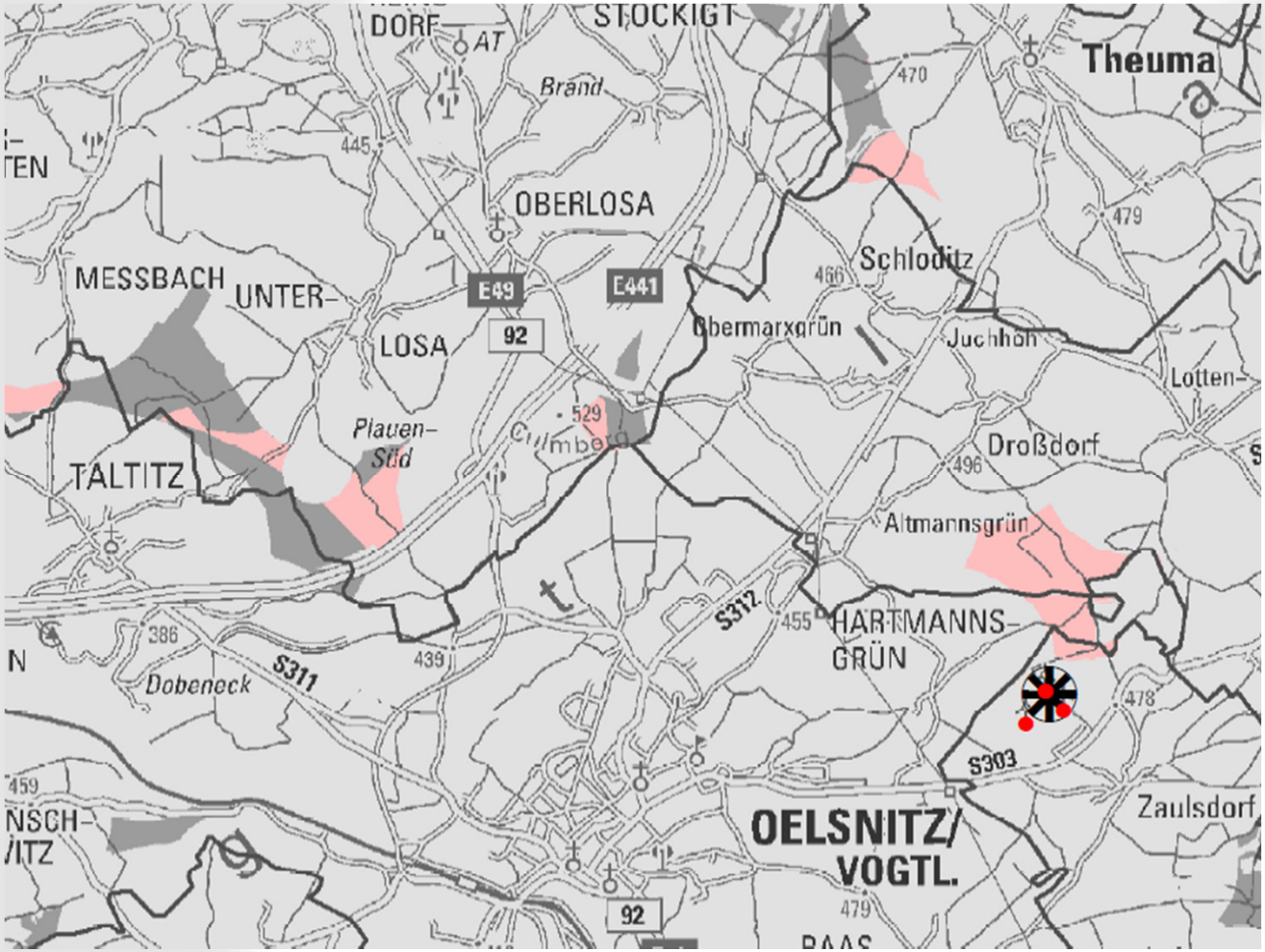

Potenzialgebiete Wind
Karte 7.2 Entwurf Regionalplan

- Harte (?) Tabuzone
- Weiche (?) Tabuzone
- Potenzialgebiet (?)
- WEA Bestand

Harte (?) Tabuzonen-	Siedlung einschl. Abstand, Wald, techn. Infrastruktur, Gewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz, Luftverkehr, Landesverteidigung, Naturschutz, Bergbau
Weiche (?) Tabuzonen-	Besonderer Artenschutz, Kulturlandschaft

Rechtslage/Methodik Vorgehen (8)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Windenergienutzung in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis

„Herr Dr. Gatz *(Richter am 4. Senat des BVerwG)* betont, dass es derzeit und auch auf absehbare Zeit keine allgemeingültige Formel oder einen Richtwert für die Frage gibt, wann der Windenergie „substanziell“ Raum geschaffen wird. Die Entscheidung vom 13.12.2012 *(Unwirksamkeit TFNP Windenergie Wustermark)* verdeutliche aber, dass eine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien zwingend notwendig ist, wobei die weichen Tabukriterien im Gegensatz zu den harten Tabukriterien der Abwägung zugänglich sind.“

Protokoll 12. Sitzung BLWE Windenergie, TOP 5, S. 12

http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/Daten_EE/Dokumente__PDFs_/blwe_protokoll_12_bf.pdf

Rechtslage/Methodik Vorgehen (9)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Planvorbehalt **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**	**Einzelgenehmigung** **ausschließlich nur Privilegierung Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 3 und 5 BauGB**
• Steuerung Standort durch öffentlich- rechtlichen Planungs-träger	• Standort bestimmt ausschl. der private Antragsteller ohne Alter-nativenprüfung durch Behörde
• fachgesetzliche Mindeststandards und planerischer Gestaltungs-spielraum („harte“ + „weiche“ Kriterien)	• ausschließlich fachgesetzliche Mindeststandards (nur „harte“ Kriterien)
• Konzentration von WEA an Standorten bei gleichzeitigem Freihalten/Schutz von Land-schaftsräumen vor WEA	• Möglichkeit der zufälligen Verteilung von (Einzel)Anlagen

Rechtslage/Methodik Vorgehen (10)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Planvorbehalt **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB**	**Einzelgenehmigung** **ausschließlich nur Privilegierung Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 3 und 5 BauGB**
• keine Verpflichtung der Ausweisung aller geeigneten Flächen; Windenergie muss „nur“ substanziell Raum geschaffen werden; Transparenz und Klarheit, wo WEA zulässig sind	• Möglichkeit der Errichtung von WEA auf allen geeigneten Flächen
• Öffentlichkeitsbeteiligung umfassend bereits in der Planungsphase	• Öffentlichkeitsbeteiligung eingeschränkt; erfolgt nur bei Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (somit ggf. ab drei Anlagen) und erst in der Zulassungsphase

Sachstand aktuelle Steuerung **(1)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

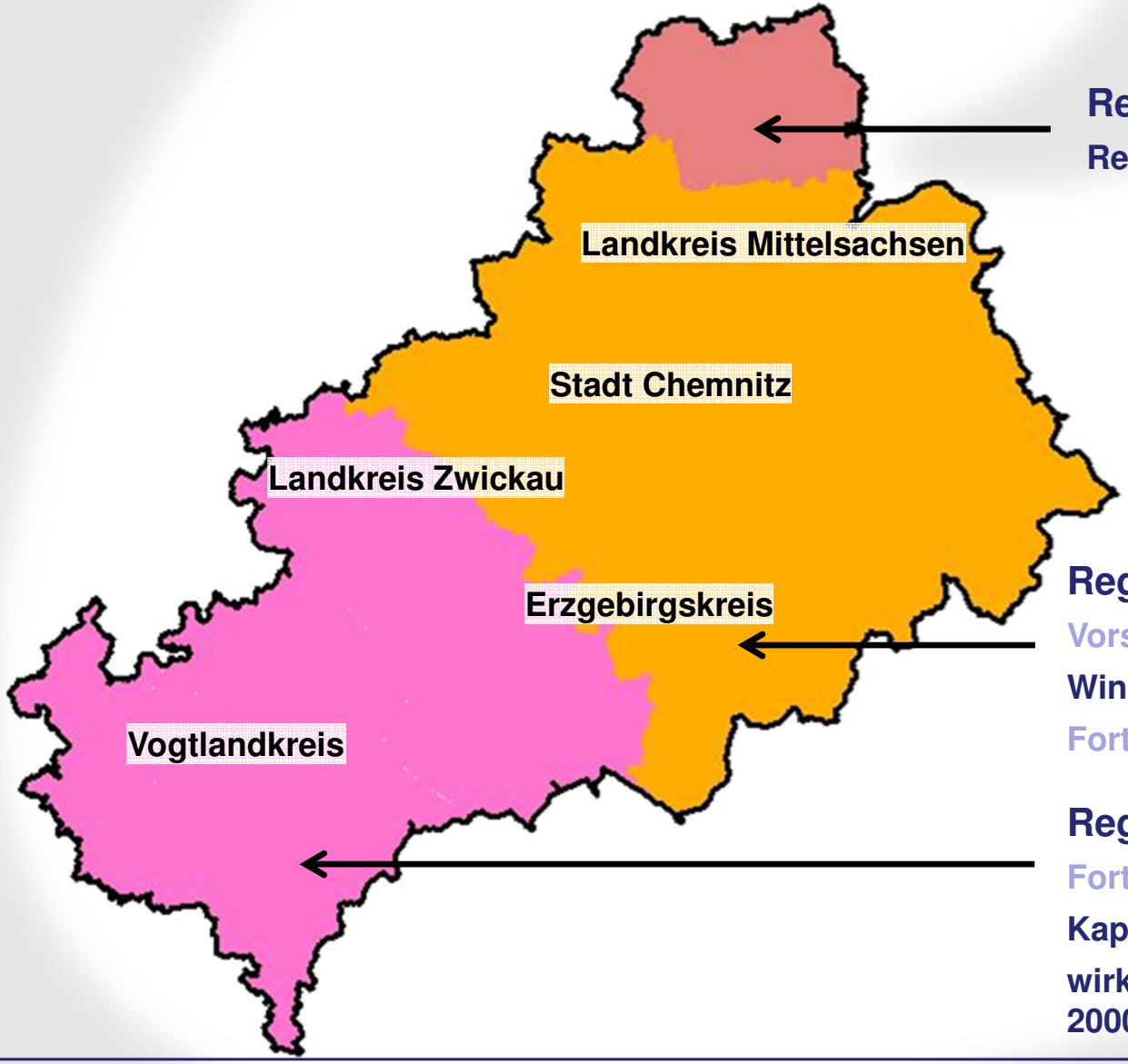

Regionalplan Westsachsen

Rechtskraft seit 25.07.2008

Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge

Vorsorge	Rechtskraft seit 28.10.2004
Wind	**Rechtskraft seit 20.10.2005**
Fortschr.	Rechtskraft seit 31.07.2008

Regionalplan Südwestsachsen

Fortschr. Rechtskraft seit 06.10.2011

Kapitel Wind unwirksam seit 23.10.2012

wirksam Regelungen Wind Regionalplan 2000; Rechtskraft seit 2. August 2007

Sachstand aktuelle Steuerung **(2)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Vorranggebiet Windenergienutzung (rechtskräftiger Regionalplan Südwestsachsen 2007, Karte 2)

Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung (rechtskräftiger Regionalplan Südwestsachsen 2007, Karte 2)

abschließende Regelung zur Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (rechtskräftiger Regionalplan Südwestsachsen 2007, Karte 10)

Achtung !!

Vogtlandkreis hat teilräumlich differenzierte regionalplanerische Regelung

Teilraum mit und

Teilraum ohne abschließende Regelung

Sachstand aktuelle Steuerung **(3)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

ohne abschließende raumordnerische Regelung

Elsterberg, Heinsdorfergrund, Lengenfeld, Limbach, Mylau, Netzschkau, Neumark, Pausa - Mühltroff, tw. Rosenbach (ohne - OT Mehltheuer, mit - OT Leubnitz und Syrau), Reichenbach, Rodewisch, Treuen

Rechtsfolge- differenzierte Zulässigkeit innerhalb der ausgewiesenen VR bzw. VB- Gebiete, außerhalb dieser Zulässigkeit WEA unter Beachtung Ziele Z 7.2.2/7.2.3 Regionalplan 2007 sowie entgegenstehenden Zielen aus Regionalplan 2011

<u>Möglichkeit kommunaler Steuerung</u>

mit abschließender raumordnerischen Regelung

alle übrigen Gemeinden Vogtlandkreis

Rechtsfolge Zulässigkeit WEA nur im ausgewiesenen Vorranggebiet (hier Zaulsdorf)

Sachstand aktuelle Steuerung **(4)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Möglichkeit eigenständiger kommunaler Steuerung, soweit Lage im Teilraum ohne abschließende Regelung

- **Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch durch Kommune anwendbar** (öffentliche Belange stehen WEA in der Regel auch dann entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan…..eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist)

Erfordernis

- Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie nach § 5 Abs. 2 b BauGB
- bei Bedarf begleitet ggf. durch einjährige Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB
- Zurückstellung bei besonderen Umständen auf Antrag um höchstens ein weiteres Jahr verlängerbar (§ 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

Siedlungsabstand (1)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

„Es gibt einen immissionsrechtlich gebotenen Mindestabstand. Wir haben die Technische Anleitung Lärm. Diese schützt verschiedene Baugebiete in unterschiedlicher Art. Es gibt Tag- und Nachtwerte…Diese Werte müssen auch von Windenergieanlagen eingehalten werden. **Werden die Werte überschritten, sind die Anlagen an der vorgesehenen Stelle unzulässig.**

Nun kann man die Abstände nicht metergenau ermitteln. Das hängt vom Anlagentyp ab. Das hängt von der Anlagenhöhe ab. Das hängt von der Technik ab. Das hängt von den geografischen Gegebenheiten ab. Das hängt auch von der Hauptwindrichtung ab. Das sind alles Faktoren, die man nur schwer erfassen kann. Deshalb **kann man zu diesem gebotenen Mindestabstand noch eine Art Sicherheitszuschlag machen**, dass man sagt, wir gehen einmal vom Worst Case aus, wir gehen einmal davon aus, dass Anlagen der derzeit größtmöglichen Höhe errichtet werden. Wir gehen einmal davon aus, dass der Wind immer von der falschen Seite bläst, nämlich immer auf die Wohnbebauung zu. Es gibt Erfahrungswerte. **Das ist eine Frage der Berechnung durch Techniker**. Dann kann man sagen, um auf der sicheren Seite zu sein, müssen die und die Abstände eingehalten werden. Die kann man als hinreichend bezeichnen. **Bei allem, was darüber hinaus geht, sozusagen als Wohltat** für denjenigen, der in dem Einwirkungsbereich einer solchen Anlage wohnt, bei all dem, was man ihm Gutes tun will, gerät man als Planer in eine Grauzone, wo man sagt, wie wollt Ihr denn das noch begründen? **Die Windenergienutzung ist nun einmal – ob einem das gefällt oder nicht – vom Gesetzgeber privilegiert.“**

Anhörung Landtag LEP 2013, Sachverständiger Dr. Gatz, Richter am 4. Senat des BVerwG

Siedlungsabstand (2)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

• bis etwa 350 m	sicher Mindestabstand
• 350 – 500 m	sehr wahrscheinlich Mindestabstand
• 500 – 750 m	Mindestabstand mit Sicherheits-zuschlag
• 750 – 1000 m	Sicherheitszuschlag und sehr wahr-scheinlich Wohltat
• über 1000 m	(sicher) Wohltat

Siedlungsabstand (3)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Harte Tabukriterien des gegenwärtigen Konzepts

	Siedlungsabstand
Wohnen und Erholen	
• isoliertes Einzelanwesen <0,4 ha	250 m
• isoliertes Gruppenanwesen >0,4 -1 ha	500 m
• übrige Siedlung	750 m
Industrie- und Gewerbe	250 m
Kur/Klinik	1.200 m

Siedlungsabstand (4)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Koalitionsvertrag vom 27.11.2013

- Einfügung einer Länderöffnungsklausel in BauGB, damit Festlegung von länderspezifischen Regelungen zur Wohnbebauung möglich

Gesetzesantrag Freistaaten Bayern und Sachsen

(BR Drs. 569/11 vom 02.07.2013)

- Änderung BauGB, Anfügung Abs. 8 und 9 neu an § 246 BauGB
- WEA sind nur dann privilegiert, wenn diese einen angemessenen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten
- Sondergebiete Wind nach BauNVO müssen ebenfalls einen angemessenen höhenbezogenen Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten
- als Obergrenze der Angemessenheit soll der Faktor 10 der Gesamthöhe (alternativ Nabenhöhe) der Anlage gelten

Siedlungsabstand (5)

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Bei einem Siedlungsabstand von … m, sind ... % der Gesamtfläche der Region harte Tabuzone

750 m	**90,4 %** (diff. nur 86,4 %)
1.000 m	**95,5 %**
1.100 m	**96,6 %**
1.200 m	**97,4 %**
1.500 m	**98,7 %**
2.000 m	**99,6 %**

Sachstand Erarbeitung Reg.Plan **(1)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

1. Aufstellungsbeschluss
2. Verfahren Beteiligung an der Ausarbeitung des Plans
   Regionalplan, Regionales Windenergiekonzept, Scoping- Unterlagen Umweltprüfung, Liste der zu Beteiligenden

---

3. **Verfahren Auslegung des Entwurfes des Plans § 6 (2) SächsLPlG**
4. **ggf. Wiederholung Schritt 3, soweit erforderliche wesentliche Änderungen/Ergänzungen des Planentwurfs die Grundzüge der Planung berühren**
5. **Satzungsbeschluss**
6. *Genehmigungsverfahren (SMI)*
7. *Ausfertigung*
8. *öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung, In-Kraft-Treten des Plans, kostenlose Einsicht des Planes für Jedermann*

Sachstand Erarbeitung Reg.Plan **(2)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

Regionalplan, Regionales Windenergiekonzept, Scoping- Unterlagen SUP

- Aus- und Bewertung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens an der Ausarbeitung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG (= Abwägung)
- Erstellung der Grundlagen und Inhalte der Landschaftsplanung = Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (§§ 6,8 SächsNatSchG)
- Vervollständigung der Planunterlagen (Ergänzung fehlender Teile, Erstellung der Begründungen einschließlich der Festlegungs- und Begründungskarten)
- Durchführung der Umweltprüfung und der FFH- Verträglichkeitsprüfung
- Erarbeitung eines Planentwurfes für die Auslage (§ 6 Abs. 2 SächsLPlG i. Z. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG)

Sachstand Erarbeitung Reg.Plan **(3)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

hohe Transparenz, Nachvollziehbarkeit ⟷ unvollständig, nicht beurteilbar

Pro

- viel zu wenig Potenzialflächen
- keine ausreichende Würdigung der Ziele der Energiewende
- 750 m Siedlungsabstand völlig ausreichend
- Überbewertung weicher Tabuzonen (Vögel, Fledermäuse, Kulturlandschaft)
- konkrete Würdigung möglicher einzelner Flurstücke/Flächen als Potenzialgebiete
- Forderung nach Einzelfallprüfungen

Kontra

- viel zu viele Potenzialflächen
- keine Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung
- mind. 1.000 m Siedlungsabstand; besser aber 10-fache Gesamthöhe WEA
- Nichtbeachtung Infraschall /mögl. Gesundheitsschäden
- Wertminderung/-verlust Immobilien
- Landschaftsverschandelung/Heimatverlust
- ungenügende Berücksichtigung LSG und Natura 2000 Gebiete sowie Belange Tourismus

Sachstand Erarbeitung Reg.Plan **(4)**

PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ

2013

- 16.04. VV Freigabe Plan Ausarbeitung 6 (1)
- 17.05.-19.07. Frist für Beteiligung an Ausarbeitung
- 12.11. VV Vorstellung Zeitplan

2014

- 11.02. PA Abwägung 6 (1) Fachkapitel
- 15.04. PA Abwägung 6 (1) Fachkapitel
- 24.06. PA Abwägung 6 (1) Fachkapitel
- 23.09. PA Vorlage/Diskussion Planentwurf für Auslage
- 18.11. VV Freigabe Planentwurf für Auslage nach 6 (2)

WIND

FACHBEITRAG

UWELTPRÜFUNG

2014/2015

Ende 12/14 bzw. Anfang 01-03/15 Durchführung des Auslegungsverfahrens

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsgeschäftsstelle
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau
0375 / 289 405 0
www.pv-rc.de